

*Geänderte Fassung der Satzung des MSC Odenheim e.V. im ADAC,  
gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.10.2024.*

Satzung des MSC Odenheim vom 01.06.1956, neu errichtet am 17.03.1962, neu gefasst am 20.10.1981,  
geändert am 03.04.1984, am 13.03.2020 und am 02.10.2020.



Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

**Satzung des MSC Odenheim e.V. im ADAC**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Steuerbegünstigung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Vereinsordnung
- § 10 Verfahren bei Streitigkeiten im Verein
- § 11 Organe
- § 12 Vorstand
- § 13 Amtsdauer des Vorstandes
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Rechte in der Mitgliederversammlung
- § 16 Anträge zur Mitgliederversammlung
- § 17 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Ehrenämter
- § 20 Ehrenrat
- § 21 Rechnungsprüfer
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Auflösung
- § 24 Vermögensverwendung
- § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 26 Inkrafttreten

**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der im April 1954 in Odenheim gegründete Club führt den Namen „MSC Odenheim e.V. im ADAC“, abgekürzt „MSC Odenheim“. Er hat seinen Sitz in Östringen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim, Registergericht mit der Nr. VR 230084 eingetragen.
2. Der MSC Odenheim bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC Mitgliedern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck und Ziele**

1. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung der Förderung der Interessen des Kraftfahrtwesens, des Motorsports, die Erziehung der Jugendlichen und Erwachsenen zum richtigen Verhalten im Straßenverkehr, dadurch Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und die Senkung der Unfallzahlen insbesondere unter den jugendlichen Zweiradfahrern.
2. Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des Regionalclubs Nordbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC Organisation.
3. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.

4. Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Nordbaden und / oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Durchführung von Motorsportveranstaltungen wie Trial-, Enduro- und Motocross-Veranstaltungen,
  - b) Durchführung von Fahrrad- und Mofa-Geschicklichkeitsturnieren für Kinder,
  - c) Informationsabende mit Vorträgen, Filmen usw. bei den monatlichen Clubversammlungen,
  - d) das Unterhalten und Nutzen eines Übungsgeländes,
  - e) Informationsbeiträge in den Stadtnachrichten, sowie
  - f) Teilnahme am lokalen Vereinsgeschehen.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Erwerbstätigkeit und jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Mitgliedschaft**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des MSC Odenheim interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des MSC Odenheim können nur Volljährige sein. Sie sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein.
2. Der MSC Odenheim hat folgende Mitglieder:
  - a) **Ordentliche Mitglieder:** Sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Vereinsordnung nutzen können. Ordentliche Mitglieder sollten Mitglied im ADAC sein.
  - b) **Jugendliche Mitglieder:** Sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) geknüpft. Zudem muss mindestens ein gesetzlicher Vertreter Fördermitglied sein. Jugendliche Mitglieder sind stets außerordentliche Mitglieder. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
  - c) **Fördermitglieder:** Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  - d) **Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den MSC Odenheim erworben haben. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstands nach Anhörung des zuständigen Regionalclubs Nordbaden ernannt. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

**§ 5****Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den MSC Odenheim muss bei diesem in Schriftform beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins und nach Eingang der Beiträge und der Aufnahmegebühren.

**§ 6****Beiträge**

1. Der MSC Odenheim erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr und angemessene, jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Mitgliedsbeitrag muss jedoch mindestens EUR 25,-- (Fünfundzwanzig Euro) jährlich betragen. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
2. Die Aufnahmegebühren und die Mitgliedsbeiträge werden über das Bankabbuchungs- / Lastschriftverfahren eingezogen.

**§ 7****Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beim MSC Odenheim endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

2. Der Austritt kann schriftlich oder in Textform für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
  - b) gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse oder
  - c) gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder
  - d) sonst gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
  - e) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder
  - f) der Ausschluss als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des Regionalclubs Nordbaden notwendig erscheint.
5. Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder in Textform unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Vorstandschaft, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die wiederum an den Vorstand geht und danach zur Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

6. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB kann folgende Strafen verhängen:

- a) Rüge
- g) Ermahnung
- h) Verwarnung
- i) Platzverweis
- j) Ordnungsgeld bis zur Höhe von EUR 500,-- (Fünfhundert Euro), ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit
- k) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte
- l) Befristeter Ausschluss
- m) Verlust des Vereinsamtes
- n) Aberkennung eines Ehrenamts

Vor der Verhängung einer Strafe, mit Ausnahme eines eintägigen Platzverweises, ist das betroffene Mitglied schriftlich oder in Textform unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich oder in Textform Berufung einlegen, die wiederum an den Vorstand geht und danach zur Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar. Ein eintägiger Platzverweis kann bei Fehlverhalten jederzeit vom Streckendienst oder einem Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie können an allen Veranstaltungen des



Vereins teilnehmen und vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen des Kraftfahrwesens und des Motorsports verlangen. Jedes Mitglied kann Anträge schriftlich oder in Textform an die Mitgliederversammlung und den Vorstand richten. Alle Mitglieder haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen, sowie die motorsportlichen Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.

2. Jedes Mitglied, mit Ausnahme von Fördermitgliedern, ist berechtigt, das Trainingsgelände zu den von der Vorstandschaft festgelegten Zeiten kostenfrei zu nutzen, wenn dafür die Voraussetzungen gemäß der Vereinsordnung erfüllt werden.
3. Mitglieder, welche das Trainingsgelände nicht nutzen möchten, gelten als Fördermitglieder. Während einer Fördermitgliedschaft ruht das Recht auf kostenfreie Nutzung des Trainingsgeländes und die damit verbundenen Voraussetzungen sind nicht zu leisten. Ein Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft (z.B. Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied) muss spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform vorgelegt werden.
4. Von allen Mitgliedern wird vorbildliches Verhalten bei allen sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr erwartet. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

## **§ 9**

### **Vereinsordnung**

1. Die Vereinsordnung regelt:
  - a) Bedingungen für die Nutzung des Trainingsgeländes sowie weiterer Vereinseinrichtungen,
  - b) das Verhalten auf dem Vereinsgelände (Platzordnung) und

- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
2. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und in der Mitgliederversammlung endgültig entschieden. Die jeweils gültige Vereinsordnung wird im Vereinsheim ausgehängt.

## **§ 10**

### **Verfahren bei Streitigkeiten im Verein**

1. Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, gilt folgendes Verfahren:
- a) Anrufung des Vorstands,
  - b) gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ehrenrat angerufen werden,
  - c) gegen Entscheidungen des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Die Anrufung des Vorstandes erfolgt schriftlich oder in Textform. Die Vorstandschaft trifft einen Beschluss. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zusendung Berufung einlegen, die wiederum an den Vorstand geht und danach zum Ehrenrat. Der Ehrenrat trifft einen Beschluss. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zusendung Berufung einlegen, die wiederum an den Vorstand geht und danach zur Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so ist der Beschluss unanfechtbar. Ein Überspringen einer oder mehrerer Instanzen ist nicht möglich.

**§ 11**

**Organe**

1. Die Organe des MSC Odenheim sind:
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - d) der Vorstand.

**§ 12**

**Vorstand**

1. Der Verein wird durch einen geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB vertreten. Die weiteren Aufgaben im Vorstand des MSC Odenheim nimmt dieser geschäftsführende Vorstand mit einem erweiterten Vorstand des Vereins wahr. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) Erster Vorsitzender
- 2.) Stellvertretender Vorsitzender
- 3.) Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 4.) Sportleiter
- 5.) Schriftführer
- 6.) Jugendleiter
- 7.) Vorstandsmitglied Enduro
- 8.) Vorstandsmitglied Motorcross
- 9.) Vorstandsmitglied Technik und Instandhaltung
- 10.) Vorstandsmitglied Strecke
- 11.) Vorstandsmitglied Presse

12.) Vorstandsmitglied Wirtschaft

13.) Vorstandsmitglied Kasse

14.) Vorstandsmitglied Mitgliederpflege

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2.) bis 14.) sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender oder Schatzmeister sind, darüber hinaus nur, wenn auch diese verhindert sind.
3. Neben dem erweiterten Vorstand können Beisitzer in den Gesamtvorstand aufgenommen werden, mit einer Anzahl von maximal 4. Verschiedene Vorstandsämter oder Aufgabenbereiche können zusammengelegt werden, wobei dem ersten Vorsitzenden nicht zugleich das Vorstandsamt des Schatzmeisters zufallen darf.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des MSC Odenheim mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder des Gesamtclubs des ADAC e.V., München, sein.
6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen z.B. per Umlaufbeschluss fassen, wenn sich alle

Vorstandsmitglieder an dieser Form der Beschlussfassung beteiligen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entsprechend § 15 Abs. 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
9. Die Erklärung eines Mitglieds, die gegenüber dem Verein oder dem Vorstand zu erfolgen hat, kann gegenüber jedem einzelnen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden.
10. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
11. Der Schriftverkehr mit dem ADAC Verwaltungsrat und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den Regionalclub Nordbaden geführt werden.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem MSC Odenheim und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

### **§ 13**

#### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 12 Abs. 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahres-Wechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitglieder zur Wahl. Die Wahlen für die geraden Vorstandspositionen

finden jeweils zu geraden Jahren, die Wahlen die ungeraden Vorstandspositionen zu ungeraden Jahren statt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MSC Odenheim und zuständig für die Entscheidungen über:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbaden,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - h) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - i) die Auflösung des Vereins.
2. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs Nordbaden stattfinden und wird vom 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des MSC Odenheim einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, durch die Presse „Östringer Stadtnachrichten“ oder durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des MSC Odenheim mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des MSC Odenheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

3. Der Vorstand des Regionalclubs Nordbaden ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zu verständigen.

## **§ 15**

### **Rechte in der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Nur ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht.
3. Jugendmitglieder (§ 4 Abs. 2, b)) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes oder
  - d) Auflösung des Vereins.

## **§ 16**

### **Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Anträge für die Mitgliederversammlung des MSC Odenheim können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein.
2. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, die nicht zum Gegenstand haben:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

## **§ 17**

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Feststellung der Stimmliste,
  - f) Wahlen (falls erforderlich),
  - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
  - h) Anträge.



2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt. Stehen mehrere Mitglieder zur Wahl, muss geheim abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung des MSC Odenheim wählt die zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs Nordbaden. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des MSC Odenheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Delegierten in einem Wahlgang als Gesamtwahl durchgeführt wird.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Regionalclubs Nordbaden ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
6. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des MSC Odenheim mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Regionalvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## **§ 18**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen,

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des Regionalclubs Nordbaden,
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des MSC Odenheim,
- c) wenn das Wohl des MSC Odenheim es erfordert.

## **§ 19**

### **Ehrenämter**

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des MSC Odenheim gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Abweichend hiervon kann der Vorstand für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Regelungen zu Auslagen- und Aufwandsersatz sowie zur Vergütung des Vorstands auch in einer gesonderten, vom Vorstand vorzubereitenden Vergütungsordnung treffen.

## **§ 20**

### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des MSC Odenheim oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des MSC Odenheim betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des MSC Odenheim wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den MSC Odenheim zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 21**

### **Rechnungsprüfer**

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 22**

### **Satzungsänderungen**

1. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanfordernis der Satzung des MSC Odenheim dar.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Vorstand des ADAC Regionalclubs Nordbaden genehmigt ist.
3. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Amtsgerichtes Mannheim, Registergericht bzw. Finanzamtes Bruchsal notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 23**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Ortsclubs MSC Odenheim kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

#### § 24

##### Vermögensverwendung

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des MSC Odenheim oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen „ADAC-Sicherheitskreis GmbH“ München, oder an eine vergleichbare gemeinnützige Unternehmung des ADAC e.V. zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

#### § 25

##### Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Odenheim.

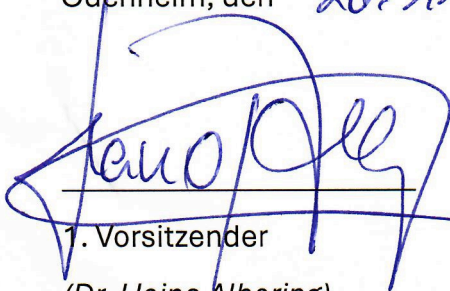
#### § 26

##### Inkrafttreten

1. Die nach aktuellen Änderungen hier vorliegende Fassung der Satzung des MSC Odenheim wurde durch dessen Mitgliederversammlung am 25.10.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum und Unterschriften

Odenheim, den 26.11.2024

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender  
(Dr. Heino Albering)

  
\_\_\_\_\_  
Stellv. Vorsitzender  
(Martin Knogge)

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister  
(n.N.)